

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00134 vom 8. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00134 du 8 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00134 del 8 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die 1961 geborene , seit Oktober 2002 als Sachbearbeiterin bei der Y.____ angestellte

X.____ gelangte am 11. Januar 2016 durch ihre Arbeitgeberin im Sinne einer Früherfassung an die Invalidenversicherung (Urk. 7/1) . Nach einem durchgeführten Standortgespräch (Urk. 7/7) meldete sich die Versicherte am 1. Februar 2016 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf Depressionen zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/10). In der Folge zog die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , die Akten des Krankentaggeldversicherers bei (Urk. 7/16), tätigte medizinische (Urk. 7/19 f. , 7/33, 7/36-37, 7/39) sowie beruflich- erwerbliche Abklärungen (Urk. 7/15, 7/26) und gab bei der Z.____ ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag (Expertise vom 20. April 2017, Urk. 7/52-53). Mit Vorbescheid vom 31. Mai 2017 stellte die IV-Stelle X.____

die Zusprache eine r

Vier telse r ente

ab 1. August 2016

in Aussicht (Urk. 7/60) . Gleichzeitig auferlegte sie ihr im Sinne einer Schadenminderungspflicht die Pflicht zur Weiterführung der bis herigen psychiatrischen Behandlung sowie einer störungsspezifischen psychosomatischen Behandlung der chronischen Schmerzstörung (Urk. 7/57) . Nachdem die behandelnde Psychiaterin am 8. November 2017 (Urk. 7/78 , vgl. auch Urk. 7/75 und 7/88) eine Verschlechterung des Gesundheitszustands von X.____ geltend gemacht hatte , gab die IV-St elle bei der psychiatrischen Klinik A.____ ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag (Expertise vom 16. Januar 2019, Urk. 7/106) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 22. November 2019, Urk. 7/121; Einwand vom 5. Dezember 2019, Urk. 7/123)

verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 17. Januar 2020 mangels eines IV-relevanten Gesundheitsschadens einen Rentenanspruch der Versicherten (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG). Erwerbs unfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psy chischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Einglie derung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind

ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Sie haben alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere dürfen sie bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum sie auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellen (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die

Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

E. 2

Dagegen liess X.____ mit Eingabe vom 17. Februar 2020 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 17. Januar 2020 sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr die gesetzlichen Leistungen zu gewähren. Insbesondere sei ihr ab 1. August 2016 eine Viertelsrente und ab 1. September 2017 eine ganze Rente zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache für weitere medizinische Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Mit Beschwerdeantwort vom 2. April 2020 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 14. April 2020 (Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde. Zugleich erachtete das Gericht die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels nicht als erforderlich. Mit Eingabe vom 29. Juni 2020 (Urk. 9) reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme der behandelnden Psychiaterin zu den von der Beschwerdegegnerin veranlassten Gutachten (Urk. 10) ins Recht, worüber letztere mit Mitteilung vom 8. Juli 2020 (Urk. 11) informiert wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung vom 17. Januar 2020 (Urk. 2), nach der Begutachtung im März 2017 habe aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands im Juli 2017 keine definitive Entscheidung gefällt werden können; es sei ein zweites Gutachten bei der A.____ in Auftrag gegeben worden. Die von den Gutachtern der A.____

festgestellten Diagnosen würden keine IV-relevante Einschränkung begründen und es hätten aus objektiver Sicht keine Befunde mit derart starken Ausprägungen festgestellt werden können, so dass die Beschwerdeführerin aus körperlicher, psychischer oder kognitiver Sicht erheblich eingeschränkt wäre. Die Möglichkeiten zur weiteren Behandlung seien nicht ausgeschöpft und bei Intensivierung der Therapie sei langandauernd mit einer Besetzung zu rechnen. Damit bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da ihr die Beschwerdegegnerin die an die Gutachter der A.____ gestellten Rückfragen vorgängig nicht habe zukommen lassen (Urk. 1 S. 12). Überhaupt könne auf das Gutachten der A.____ aus mehreren Gründen nicht abgestellt werden (Urk. 1 S. 12-15): So hätten sich die Gutachter nicht dazu geäußert, inwiefern sich der Gesundheitszustand seit der letzten Begutachtung durch die Z.____ verändert haben soll und sie hätten auch nicht begründet, weshalb von gänzlich anderen Diagnosen auszugehen sei. Eine Auseinandersetzung mit den im Gutachten der Z.____ gestellten Diagnosen fehle gänzlich. Auch der regionale ärztliche Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin sei der Ansicht gewesen, dass aus medizinischer Sicht unklar sei, ob

auf das Gutachten der A.____ abgestellt werden könne. Obwohl das A.____ -Gutachten weder schlüssig noch nachvollziehbar sei, habe die Beschwerdeführerin unzulässigerweise eine Parallelprüfung der Standardindikatoren vorgenommen. Es sei ausgewiesen, dass sie aufgrund ihrer psychiatrischen Beeinträchtigungen in der bisherigen wie auch in einer angepassten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsunfähig sei (Urk. 1 S. 15). Falls das Gericht zum Schluss kommen sollte, das Verlaufsgutachten genüge den praxisgemässen Beweisanforderungen, sei hinsichtlich der Standardindikatoren festzuhalten, dass nicht von einem Ausschlussgrund im Sinne einer Aggravation auszugehen sei, habe doch der psychiatrische Gutachter der A.____ dies als Ausdruck der Akzentuierung von Persönlichkeitszügen gewertet. In der Bewältigung ihres Alltages und im sozialen Kontakt sei sie sodann erheblich eingeschränkt. Seit April 2015 sei sie durchgehend und in regelmässiger psychiatrischer Behandlung und trotzdem habe sich der Gesundheitszustand in solchem Masse verschlechtert, dass 2017 eine stationäre Behandlung notwendig geworden sei. Angesichts dieser Umstände sei von einer Behandlungsresistenz auszugehen (Urk. 1 S. 15-17). Im Übrigen würden auch neurologische und rheumatologische Beschwerden vorliegen, welche in jeder Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % begründeten. Insgesamt seien keine Inkonsistenzen auszumachen, liege doch eine gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen vor. Schliesslich sei auch ein behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck zu bejahen. Damit liege ein invalidisierender Gesundheitszustand vor, weshalb ausgehend von anhand der gemischten Methode ermittelten Invaliditätsgraden von 41 % und mindestens 80 % ab August 2016 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab September 2017 auf eine ganze Rente bestehe (Urk. 1 S. 18 f.).

E. 3.1

Vorerst ist zu prüfen, ob im Verwaltungsverfahren dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör hinreichend nachgekommen wurde.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.3

Mit BGE 137 V 210 wurden die Partizipationsrechte der Versicherten im Rahmen der Anordnung von medizinischen Gutachten gestärkt, indem ihnen neu ein Anspruch eingeräumt worden ist, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern. Mithin haben die IV-Stellen der versicherten Person zusammen mit der verfügbarmässigen Anordnung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Gleichzeitig ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, Zusatzfragen zu stellen. Führt die damit eröffnete Mitwirkungsmöglichkeit der

betroffenen Person zu einer einzelfalladäquaten Fragestellung, so trägt dies zur gutachtlichen Qualität wesentlich bei (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258 ff.; BGE 141 V 330 S. 335 E. 3.2).

E. 3.4

Diesen Vorgaben ist die Beschwerdegegnerin nachgekommen: Mit Schreiben vom 7. März 2018 zeigte sie der Beschwerdeführerin die Notwendigkeit einer medizinischen Verlaufs-Abklärung an und liess ihr die von ihr formulierten Fragen mit dem Hinweis, Zusatzfragen seien ihr bis zum 21. März 2018 einzureichen, zu kommen (Urk. 7/90). In der Folge äusserte die Beschwerdeführerin einzig den Wunsch, von einer weiblichen Gutachtensperson untersucht zu werden, ohne in dessen Zusatzfragen zu formulieren oder zu den Fragen der Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen (Urk. 7/91). Von dem hier auf erstatteten Gutachten (Urk.

E. 7

/106/44). Nachdem die behandelnde Psychiaterin im Rahmen der telefonischen Fremdanamnese diagnostische Unsicherheiten bekommen hatte (Urk. 7/106/39-40), womit sich die Gutachter im Rahmen der Diagnose-Begründung denn auch ausführlich auseinandersetzten (Urk. 7/106/40-41), erweist sich der Vorwurf der Beschwerdeführerin als unbegründet.

Ferner will die Beschwerdeführerin aus der vom Gutachten abweichenden Auffassung ihrer behandelnden Psychiaterin (Urk. 10) etwas zu ihren Gunsten ableiten, womit sie indessen ebenfalls nicht durchzudringen vermag. Der am 18. Juni 2020 erstattete Bericht von Dr. B._____

erschöpft sich in einer Kritik am Gutachten, welche schwergewichtig auf

den subjektiven Aussagen der Beschwerdeführerin gründet. Aspekte, die im Rahmen der Begutachtung unberücksichtigt geblieben wären, sind jedenfalls nicht zu erkennen, weshalb der genannte Bericht nicht geeignet ist, das Gutachten in Frage zu stellen (BGE 135 V 465, Urteil des Bundesgerichts 8C_77/2021 vom 2. April 2021 E. 3 mit Hinweisen).
5.3

Damit ist auf die Beurteilung der Gutachter der A._____ abzustellen, wonach die Beschwerdeführerin in ihrer bisherigen sowie in angepassten Tätigkeiten zu 50 % arbeitsfähig ist (E. 4.3 am Schluss, E. 4.4). Was den Hinweis der Gutachter angeht, es sei für die Leistungsfähigkeit ein Pensum von 80 % als Referenz heran zuziehen (Urk. 7/106/45), so beschlägt dies die Frage nach der anwendbaren Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades und damit eine Frage, welche vom Rechtsanwender zu beantworten ist. Dass - aus medizinischer Sicht - die Arbeitsfähigkeit mit 50 % eines Vollzeitpensums zu bemessen ist, ergibt sich nicht bloss aus dem Gutachten selber (vgl. Urk. 7/106/45), sondern auch aus der Stellungnahme der Gutachter, mit welcher sie ihre Einschätzung vollumfänglich bestätigten (E. 4.4). Im Übrigen wäre eine über 50 % liegende Arbeitsunfähigkeit angesichts der im Rahmen der polydisziplinären Begutachtung durch die Z._____ erhobenen Befunde, welche zur Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode führten und gemäss Einschätzung der Gutachter die aktuelle Tätigkeit als Sachbearbeiterin zu 50 % bezogen auf ein vollschichtiges Arbeitspensum einschränkten (E. 4.1), denn auch nicht nachvollziehbar. Dass, wie die Beschwerdeführerin vortragen lässt, sich ihr gesundheitlicher psychischer Zustand nach der Begutachtung durch die

Sachverständigen der Z.____ dauerhaft ver schlechtern hätte, liess sich durch das nachfolgende Gutachten der A.____

nicht erhärten. Im Gegenteil zeigte sich im Verlaufsgutachten ein psychopathologisch weitgehend unauffälliger Befund bei diversen Diskrepanzen, denen die Gutachter - trotz Aggravation - teilweise Krankheitswert zumessen (insbesondere E. 4.4). Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Bericht der C.____ AG vom 8. August 2017 (Urk. 7/88/8-9) als Gründe für die akute psychische Dekompensation zwei Todesfälle angeführt wurden, welche sich in den zwei Wochen vor der Klinikeinweisung ereignet hätten. Dem Bericht zufolge bestand bei Austritt am 2. August 2017 psychopathologisch eine leichte Stimmungsaufhellung und Antriebsverbesserung. Nachdem psychosoziale Faktoren alleine grundsätzlich nicht geeignet sind, eine dauerhafte Invalidität zu verursachen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_746/2015 vom 3. Februar 2016 E.

5.3), ergibt sich auch im Hinblick auf diesen Bericht keinen Grund, vom Gutachten der A.____ abzuweichen. 5.4

Zusammenfassend ist nicht auf eine über 50 % liegende Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit zu schliessen, wobei wie dargelegt (vgl. vorstehend E. 5.2), auf die Durchführung des strukturierten Beweisverfahrens verzichtet werden kann. Ausführungen zu den diesbezüglichen Einwänden der Beschwerdeführerin (E. 2.2) erübrigen sich damit ebenso, wie weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht. Dies hat auch für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht zu gelten, wonach polydisziplinär eine Arbeitsfähigkeit von 50 % besteht (E. 4.1). Dass dem Gutachten der Z.____ Beweiswert zukommt, wurde von der Beschwerdeführerin denn auch nicht in Frage gestellt (Urk. 1 S. 18; vgl. auch Urk. 7/ 53/45). 6. 6.1 6.1.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 6.1.2

Bei einer hypothetisch im Gesundheitsfall lediglich teilerwerbstätigen versicherten Person ohne Aufgabenbereich im Sinne von Art.

27 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) bemisst sich die Invalidität rechtsprechungsgemäss nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs oder einer Untervariante (Schätzungs- oder Prozentvergleich, ausserordentliches Bemessungsverfahren) davon. Dabei ist das Valideneinkommen nach Massgabe der ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Teilerwerbstätigkeit festzulegen, wobei entscheidend ist, was die versicherte Person als Gesunde tatsächlich an Einkommen erzielen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Wäre sie gesundheitlich in der Lage, voll erwerbstätig zu sein, reduziert sie aber das Arbeitspensum, um mehr Freizeit zu haben, hat

dafür nicht die Invalidenversicherung einzustehen. Das Invalideneinkommen bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben da nach, was die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Dabei kann das – ärztlich fest zulegende – Arbeitspensum unter Umständen grösser sein als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (BGE 131 V 51 E. 5.1.2; wiederegegeben in BGE 142 V 290 E. 5).

In Präzisierung dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht in BGE 142 V 290 entschieden, dass bei teilerwerbstätigen Versicherten ohne Aufgabenbereich die anhand der Einkommensvergleichsmethode zu ermittelnde Einschränkung im (allein versicherten) erwerblichen Bereich proportional – im Umfang der hypothetischen Teilerwerbstätigkeit – zu berücksichtigen ist (E. 7.3). Gemäss der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_583/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 4.3) ändert das am 1. Januar 2018 für die Invaliditätsbemessung Teilerwerbstätiger mit einem Aufgabenbereich neu eingeführte Berechnungsmodell (neu in Kraft getretene Absätze 2-4 von Art. 27 bis IVV) an der mit BGE 142 V 290 präzisierten Methode der Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Versicherter ohne einen Aufgabenbereich zumindest bis 31. Dezember 2017 nichts. Da die Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Versicherter mit einem Aufgabenbereich bis Ende 2017 nach der bisherigen gemischten Methode zu erfolgen habe, habe auch die Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Versicherter ohne einen Aufgabenbereich zumindest bis 31. Dezember 2017 nach der bisherigen, mit BGE 142 V 290 präzisierten Methode zu erfolgen. Die Frage nach der für die Zeit ab 1. Januar 2018 geltenden Methode der Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Versicherter ohne einen Aufgabenbereich hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher offen gelassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_583/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 4.5). Jedoch hatte das Bundesgericht mit Urteil 9C_552/2016 vom 9. März 2017 bekräftigt, dass es nicht Sache der Invalidenversicherung sei, die Einbusse in einer Tätigkeit auszugleichen, welche im hypothetischen Gesundheitsfall nicht ausgeübt würde (E. 4.2). Diese Rechtsprechung behielt es auch in der Folge bei

(vgl. beispielsweise Urteile des Bundesgerichts 9C_823/2017 vom 18. September 2018 E. 3.2 und 8C_820/2018 vom 17. April 2019 E. 3.2 mit Hinweisen), was für die Weiterführung des bisherigen Modells der Invaliditätsbemessung Teilerwerbstätiger ohne einen Aufgabenbereich spricht.

Hierfür spricht auch die bundesrätliche Medienmitteilung zur per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnungsänderung von Art. 27 bis IVV vom 1. Dezember

2017 (einsehbar unter: www.admin.ch, Rubrik Medienmitteilungen), gemäss welcher das neue Berechnungsmodell der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. Februar 2016 (Nr. 7186/09) kritisierten Diskriminierung infolge der Anwendung der gemischten Methode Rechnung zu tragen beabsichtige. Eine

Besserstellung von Teilzeiterwerbstätigen ohne Aufgabenbereich wurde damit nicht verfolgt. So wird in den Absätzen 2 bis 4 von Art. 27 bis IVV gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen denn auch explizit nur die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode geregelt (vgl. angehängtes Dokument unter der obigen Medienmitteilung, S. 12), und die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Dezember

2017 schreibt amtliche Revisionen inner halb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung nur für laufende Renten, welche in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen worden waren, vor, nicht aber für solche, welche für Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich ergin gen. Für eine Lückenfüllung bleibt angesichts dessen kein Raum.
6.1.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth ,

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 6.2

Die Beschwerdeführerin war mit einem Pensum von 80 % als Sachbearbeiterin Antrags v erarbeitung Leben bei der Y.____ tätig und hätte damit im Jahr 2016 ein jährliches Einkommen von Fr. 62'403.-- erwirtschaftet (Arbeit geberfragebogen vom 11. Juli 2016, Urk. 7/26/3). Die Beschwerdeführerin geht in unzutreffender Weise davon aus, dass bei dieser Konstellation die gemischte Methode Anwendung findet (Urk. 1 S. 18). Ihren eigenen Angaben zufolge war die Beschwerdeführerin stets nur zu 80 % arbeitstätig, um genügend Zeit für ihre Hunde zu haben (vgl. Urk. 7/37/6, 7/106/27), was angesichts der täglichen bis vierstündigen Spaziergänge mit ihrem Hund (vgl. Urk. 7/106/32) plausibel erscheint , zumal Hinweise auf einen Aufgabenbereich fehlen : Die Beschwerde führerin ist geschieden und wohnt in einer 3-Zimmer-Wohnung, ohne dass sie für die Pflege oder Betreuung einer angehörigen Person verantwortlich wäre. Dass ihr 1988 geborener Sohn vorübergehend bei ihr lebt, vermag nichts daran zu ändern, dass es an einem Aufgabenbereich mangelt, macht weder die Beschwer deführerin geltend noch sind Anhaltspunkte dafür aktenkundig, dass der Sohn der Pflege oder Betreuung durch die Beschwerdeführerin bedürfen würde. Viel mehr scheint er die Beschwerdeführerin in gewissen Dingen zu unterstützen (vgl. Urk. 7/106/31). Mithin ist die Differenz von 20 % zu einem möglichen Vollzeit pensum offenkund ig als Freizeitaktivität zu wert en, welche vom Aufgabenbereich a usgenommen ist (BGE 131 V 51 E. 5.1.2). Die Einschränkung im (allein versi cherten) erwerblichen Bereich ist daher anhand der für teilerwerbstätige versi cherte Person en

ohne Aufgabenbereich statuierten Einkommensvergleichsmethode (E . 6.1.2) zu ermitteln.
6.3

Das Valideneinkommen für das Jahr 2016 (frühest möglicher Rentenbeginn, Art. 28 und 29 IVG ; vgl. auch Urk. 7/56/9 [verspätete Anmeldung]) ist damit gestützt auf den Arbeitgeberbericht vom 11. Juli 2016 mit Fr. 62'403.-- zu bezif fern (E. 6.2). Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist festzuhalten, dass die Be schwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit als Sachbearbeiterin für eine Ver sicherung nach wie vor mit einem Pensum von

50 % zu verrichten in der Lage ist (E. 5.4). Nachdem die Beschwerdeführerin aktuell keiner Tätigkeit nachgeht, ist das Invalideneinkommen gestützt auf die LSE 2016 zu ermitteln (E. 6.1.3), wobei das standardisierte monatliche Einkommen für in der Versicherungsbranche tätige Frauen (Wirtschaftszweig «Versicherungen», 65) im Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration etc.) heranzuziehen und damit auf einen Zentralwert von monatlich Fr. 6'352.-- abzustellen ist. Dies ergibt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2016 von 41.4 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008], in Stunden pro Woche, 2004-2018, K 65 Versicherungen) ein jährliches Einkommen für ein 50 % iges Pensum von Fr. 39'446.-- (Fr. 6'352.-- x

E. 7.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Mit ihrer Eingabe vom 17. Februar 2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 1 S. 2). Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist ausgewiesen (Urk. 3, vgl. auch Urk. 7/111); da auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh zu gewähren. 7.2

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 8'00.-- festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzulegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7.3

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Mit Verfügung vom 14. April 2020 wurde Rechtsanwältin Widmer-Fäh

auf die Möglichkeit der Einreichung einer Honorarnote vor Fällung des Endentscheids hingewiesen sowie darauf, dass im Unterlassungsfall das Gericht die Entschädigung nach Ermessen festsetze (Urk.

8). Mangels aufgelegter Honorarnote und in Anwendung der genannten Kriterien sowie des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist die Entschädigung auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen, wonach sie zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten und der Kosten ihrer Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuches vom

E. 12

: 40 x 41.4 x 0.5).

Der Vergleich von Valideneinkommen (Fr. 62'403.--) und Invalideneinkommen (Fr. 39'446.--) ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 22'957.-- und einen Invaliditätsgrad von rund 37 %. Weil bei teilzeitlich erwerbstätigen versicherten Personen ohne Aufgabenbereich die ermittelte Einschränkung im (allein versicherten) erwerblichen Bereich proportional – im Umfang der hypothetischen Teilerwerbstätigkeit – zu berücksichtigen ist, führt dies zu einem massgeblichen Invaliditätsgrad von rund 30 % (37 % x 0.8) . 6.4

Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % (E. 1.2) fehlt es an einem Rentenanspruch. Die angefochtene Verfügung ist damit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 7.

E. 17

. Februar 2020 wird der Beschwerdeführer in die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und ihr in der Person von Rechtsanwältin Angela Widmer- Fäh eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zuzüglich der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführer in wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4

GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Angela Widmer- Fäh, Zürich, wird mit Fr. 2' 000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt .

Die Beschwerdeführer in wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4

GSVGer hingewiesen . 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Angela Widmer- Fäh - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.